



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

22. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 26.11.2018, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

- | A) | Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|----|--|--------------|
| 1 | Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Jahresabschluss und Gesamtabchluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2015
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-669/2018 |
| 3 | Vorschlag zur Berufung eines Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Landtagswahl
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-659/2018 |
| 4 | Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i>
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-618/2018 |
| 5 | Mitgliedschaft des Landkreises im Verein „UNION INTERNATIONALE DE LA MARIONETTE Zentrum Bundesrepublik Deutschland e. V.“
<i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i> | BV-654/2018 |
| 6 | Satzung für das Jugendamt
<i>BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung</i> | BV-656/2018 |
| 7 | Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-657/2018 |
| 8 | Erste Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung für den Landkreis Elbe-Elster
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-660/2018 |
| 9 | Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von schulischen Projekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an Schulen im Landkreis Elbe-Elster
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-665/2018 |
| 10 | Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-666/2018 |

- | | | |
|----------------------------------|--|-------------|
| 11 | Bestimmung von Regionalräten und ihrer Stellvertreter für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-655/2018 |
| 12 | Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2019
<i>BE: Thomas Lehmann, Kreistagsvorsitzender</i> | BV-658/2018 |
| 13 | Öffentliche Informationen und Anfragen | |
| B) Nichtöffentlicher Teil | | |
| 14 | Nichtöffentliche Informationen und Anfragen | |

Veröffentlichung der in der 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2018 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. **Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster**

BV-648/2018

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster. Für die Stadt Schönewalde wird die Fortschreibung ausgesetzt.

Beschluss Nr. **Antrag zur Aufnahme der Evangelischen Kindertagesstätte „Janusz Korczak“ in Finsterwalde in die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Elbe-Elster**

BV-661/2018

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Antrag des Trägers Evangelische Bildung und Erziehung NL gGmbH zur Aufnahme der Evangelischen Kindertagesstätte „Janusz Korczak“ in Finsterwalde in die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Elbe-Elster abzulehnen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Betreuungsbedarf in der Stadt Finsterwalde nach einem Jahr zu prüfen und dem Jugendhilfeausschuss über das Ergebnis zu berichten.

Beschluss Nr. **Förderung der Eltern-Kind-Gruppen in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und in Trägerschaft des „Möglener Schwalbennest e. V.“ 2019**

BV-652/2018

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2019/2020, die Förderung der Eltern-Kind-Gruppen des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und des „Möglener Schwalbennest e. V.“ für das Jahr 2019.

Satzung der Angliederungsgenossenschaft „Solms-Wallhaus“

Inhaltsübersicht:

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Aufgabe.....	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Angliederungsgenossenschaftsversammlung	2
§ 6 Aufgaben der Angliederungsgenossenschaftsversammlung	3
§ 7 Vertretung von Mitgliedern in der Angliederungsgenossenschaftsversammlung	3
§ 8 Beschlussfassung und Stimmrecht	3
§ 9 Vorstand der Angliederungsgenossenschaft	4
§ 10 Vertretung der Angliederungsgenossenschaft.....	4
§ 11 Anteil an Nutzungen und Lasten	5
§ 12 Auszahlung des Pachtzinses	5
§ 13 Geschäftsjahr	6
§ 14 Bekanntmachungen	6
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Name und Sitz

Die Angliederungsgenossenschaft führt den Namen „Angliederungsgenossenschaft Solms-Wallhaus“. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des/der Vorsitzenden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Der Angliederungsgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer/innen der durch Angliederungsverfügung der unteren Jagdbehörde zugeordneten Grundflächen oder mittels Umschließung durch Flächen des Eigenjagdbezirkes Graf Solms/Brenitz-Friedersdorf (nachfolgend Eigenjagdbezirk genannt) nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Jagdkataster).
- 2) Eigentümer/innen von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft.
- 3) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem/der Jagdvorsteher/in alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften, Auszug aus dem Liegenschaftskataster) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich dem/der Jagdvorsteher/in anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in der Angliederungsgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3 Aufgaben

- 1) Die Angliederungsgenossenschaft vereinbart unter Maßgabe des § 4 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) mit dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirkes den Jagdpachtzins (Entschädigung) und verteilt den Reinerlös auf die Mitglieder. Sie kann zugunsten der Mitglieder weitere Vereinbarungen mit dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirkes treffen.
- 2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der Flächengröße der angegliederten Grundstücke erheben.

§ 4 Organe

Organe der Angliederungsgenossenschaft sind:

1. die Angliederungsgenossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

§ 5 Angliederungsgenossenschaftsversammlung

- 1) Die Angliederungsgenossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.
- 2) Die Angliederungsgenossenschaftsversammlung findet in der Regel alle fünf Jahre statt. Die Angliederungsgenossenschaftsversammlung kann mittels Beschluss hiervon aus Gründen der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit abweichen.
- 3) Die Angliederungsgenossenschaftsversammlung soll in den Ortsteilen der Stadt Sonnewalde oder der Stadt Doberlug-Kirchhain stattfinden. Aus Gründen der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit kann die Angliederungsgenossenschaftsversammlung auch in der Stadt Sonnewalde oder der Stadt Doberlug-Kirchhain stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.

- 4) Außerordentliche Angliederungsgenossenschaftsversammlungen sind von dem/der Jagdvorsteher/in einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 5) Alle Angliederungsgenossenschaftsversammlungen sind unter Angabe über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie über die Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 14) einzuberufen. Jagdgenossen/innen die sich nicht im Zustellungsbereich der in § 14 genannten Organe befinden, haben sich selbstständig eine/n Vertreter/in zu suchen, der Sie über Bekanntmachungen nach § 14 informiert. Den Vorsitz in der Angliederungsgenossenschaftsversammlung führt der/die Jagdvorsteher/in bzw. bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in.
- 6) Die Angliederungsgenossenschaftsversammlung kann unter Beachtung des § 6 beschließen, einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- 7) Über den wesentlichen Verlauf einer Angliederungsgenossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat
 - a) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 - b) die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Angliederungsgenossenschaftsversammlung eingebrachten Grundflächen,
 - c) die von der Angliederungsgenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- 8) Die vom/von der Jagdvorsteher/in unterzeichnete Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Jedes Mitglied ist berechtigt sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 6 Aufgaben der Angliederungsgenossenschaftsversammlung

Die Angliederungsgenossenschaftsversammlung beschließt über:

- 1) die Vereinbarung eines angemessenen Jagdpachtzinses (Entschädigung) mit dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks, sofern diese Aufgabe nicht dem Jagdvorstand übertragen ist,
- 2) die Erhebung und Verwendung von Umlagen (§ 3 Abs. 2),
- 3) die Wahl des/der Jagdvorstehers/in und dessen/deren Stellvertreter/s/in
- 4) die Wahl des/der 1. und 2. Beisitzer/s/in und dessen/deren Stellvertreter/innen
- 5) die Entlastung des Vorstandes,
- 6) Erlass und Änderung der Satzung,
- 7) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 zu dieser Satzung

§ 7 Vertretung von Mitgliedern in der Angliederungsgenossenschaftsversammlung

Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur ein Mitglied vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Angliederungsgenossenschaft nicht überschreiten.

§ 8 Beschlussfassung und Stimmrecht

- 1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG).
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Angliederungsgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr

Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

- 3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Angliederungsgenossenschaftsversammlung beschließt, im Einzelfall eine schriftliche Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Die schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied beim Jagdvorstand beantragt werden.
- 4) Im Fall der schriftlichen Abstimmung ist ein Auszählungsgremium aus zwei anwesenden Mitgliedern der Angliederungsgenossenschaft durch die Angliederungsgenossenschaftsversammlung zu wählen.
- 5) Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit als „Nein“-Stimme mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Flächengröße vermerkt wird. Für vertretene Mitglieder werden ebenfalls Stimmzettel an den/die Vertreter/in ausgegeben, auf denen die jeweilige Flächengröße anzugeben ist. Die Stimmzettel werden durch das zur Geheimhaltung verpflichteten Auszählungsgremium ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 9 Vorstand der Angliederungsgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter/innen vertreten.
- 2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- 3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
Bei einer Vorstandswahl durch diesen geschäftsführenden Vorstand verlängert sich die 5-jährige Amtszeit des neu gewählten Vorstandes vom Tag der Wahl bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Gleiches gilt für eine Wahlhandlung durch den Notvorstand. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Angliederungsgenossenschaftsversammlung ein/e neue/r Stellvertreter/in zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig ausscheidet.

§ 10 Vertretung der Angliederungsgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand vertritt die Angliederungsgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Angliederungsgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Angliederungsgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen

- unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 3 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- 2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Angliederungsgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a. das Verzeichnis der Mitglieder mit Angabe der jeweiligen Grundstücksfläche (Jagdkataster) zu führen,
 - b. die Beschlüsse der Angliederungsgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 - c. die Angliederungsgenossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
 - d. die Neuwahl des/der Jagdvorsteher/s/in vorzubereiten,
 - e. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der beschlossenen oder der geänderten Satzung (§ 6 Nr. 5) nach § 14 bekanntzugeben,
 - f. die Kassengeschäfte zu führen,
 - g. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Angliederungsgenossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.
 - 3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Angliederungsgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Angliederungsgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
 - 4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Angliederungsgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
 - 5) Solange die Angliederungsgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Angliederungsgenossenschaft.
 - 6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Anteil an Nutzungen und Lasten

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

§ 12 Auszahlung des Pachtzinses

- 1) Der Pachtzins (Entschädigung) für die Jagdnutzung ist vom/ von der Jagdvorsteher/in an die Mitglieder ausbezahlen.
- 2) Der Pachtzins (Entschädigung) wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 im Anschluss an die Angliederungsgenossenschaftsversammlung ausgezahlt.
- 3) Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung an den/die Anspruchsberechtigte/n bzw. eine durch den/die Anspruchsberechtigte/n schriftlich benannte andere Person.

- 4) Die Mitteilung der aktuellen korrekten Kontoverbindung erfolgt schriftlich durch den/die Anspruchsberechtigte/n bzw. eine durch den/die Anspruchsberechtigte/n bevollmächtigte Person an den Jagdvorstand.
- 5) Miteigentümer (z.B. Erbengemeinschaften) und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Angliederungsgenossenschaft gehörenden Grundstücks haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen, der zur Entgegennahme der Entschädigung berechtigt ist. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 14 Bekanntmachungen

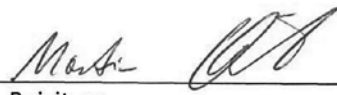
- 1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster bekannt zu machen.
- 2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für sonstige Bekanntmachungen der Angliederungsgenossenschaft. Insbesondere Einladungen zur Angliederungsgenossenschaftsversammlung, Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG sind im Stadtanzeiger der Stadt Doberlug-Kirchhain und im Amtsblatt für die Stadt Sonnewalde bekannt zu machen.
- 3) Die Mitglieder haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

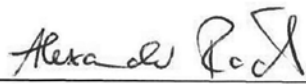
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Angliederungsgenossenschaftsversammlung vom 26.10.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023.

Vorstehende Satzung ist von der Angliederungsgenossenschaftsversammlung am 26. Oktober 2018 in Sonnewalde einstimmig beschlossen worden.


Jagdvorsteher


1. Beisitzer


2. Beisitzer

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen an öffentlichen Straßen

Im Zuge unserer Baumkontrollen im Elbe-Elster Kreis an Bundes- und Landesstraßen, haben wir festgestellt, dass auf Nachbar- und Waldgrundstücken viele Gefahrenbäume vorhanden sind.

Schwerpunktstrecken sind:

L69 Osteroda - Oelsig
L702 Dübrichen - Werenzhain
L704 Kolochau - Krassig
L704 Freileben - Lebusa
B87 Hohenbucko - Ri. Luckau
B101 Herzberg - Bahnsdorf

Wald- und Randbäume unterliegen nicht der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt, gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Er hat für den verkehrssicheren Zustand des Baumbestandes zu sorgen und ist verpflichtet Schäden durch Bäume an Personen und Sachen zu verhindern.

Daher weisen wir darauf hin, dass der Eigentümer, der seine Verkehrssicherung verletzt, dem Verletzten bzw. Geschädigten den Schaden ersetzen muss.

Für weitere Fragen steht Ihnen gern die Straßenmeisterei Herzberg zur Verfügung. Tel. unter 03535 248255.

*Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Straßenmeisterei Herzberg
Osterodaer Straße 6
04916 Herzberg
Telefon: 03535 248255
Fax: 03535 6058
E-Mail: Nico.Contes@ls.brandenburg.de*

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2018

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

10.12.2018 Kreistag
Haus des Gastes, Lindenstraße 6 in
04895 Falkenberg/Elster
Beginn: 16.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 5. Dezember 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 30. November 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/> Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung zur öffentlichen Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, in 04924 Wahrenbrück, Uebigauer Str. 30

Termin: Donnerstag, den 6. Dezember 2018

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung: - der ordnungsgemäßen Ladung
- der Beschlussfähigkeit
- des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.03.2018
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses, *Vorlage Prüfbericht; BV 03/2018*
7. Beschluss über die Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2017; *BV 04/2018*
8. Beratung und Kenntnisnahme der Gebührenkalkulation 2019/2020; *BV 05/2018*

9. Beratung und Beschlussfassung zum Vorbericht und Wirtschaftsplan 2019, *Vorlage Vorbericht und Wirtschaftsplan 2019; BV 06/2018*
 10. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2018; *BV 07/2018*
 11. Beratung und Beschlussfassung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken in der Gemarkung Maasdorf, *Textvorlage; BV 08/2018*
 12. Sonstige Anfragen und Informationen
 13. Schließung der öffentlichen Verbandsversammlung
- Nichtöffentlicher Teil**
14. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Verbandsversammlung
 15. Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Verbandsversammlung vom 22.03.2018
 16. Sonstige Anfragen und Informationen
 17. Schließung der nichtöffentlichen Verbandsversammlung

gez. Karla Fornoville

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände
